

BUNDESGERICHTSHOF

2029 047

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 256/63

URTEIL

Verkündet am
30. September 1965
Oechsler,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma Q [REDACTED] & Cie. in Be [REDACTED], D [REDACTED] (F [REDACTED].),

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Meßwerkzeug K.G. Gustav U [REDACTED] in A [REDACTED] am
Tr [REDACTED] (Rh [REDACTED].),

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dr.-Ing. [REDACTED],
und Dipl.-Ing. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]-Str. [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Spengler und Claßen

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitssenats II) des Bundespatentgerichts vom 10. Januar 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des Deutschen Bundespatents ■■■■■, das mit Wirkung vom 17. Juli 1958 erteilt und für das die französische Priorität vom 23. August 1957 in Anspruch genommen worden ist.

Die erteilten Patentansprüche lauten wie folgt:

1. Meßband, das unter Benutzung einer Handkurbel auf eine Trommel aufwickelbar ist, wobei die am Lagerzapfen der Meßbandtrommel ausklappbar gelagerte Handkurbel mit der Trommel drehfest verbunden wird und für das Abziehen des Meßbandes von der Trommel entkuppelt werden kann, versehen mit einer Einrichtung zum Sperren der Trommel - und damit des Bandes - in jeder gewünschten Lage, dadurch gekennzeichnet, daß die Handkurbel (11) an dem einseitig ausladenden Ende eines am Lagerzapfen (6) der Trommel (5)

- 3 -

lose drehbaren Lagerkörpers (12) angelenkt und mit einem Schlitz (13) versehen ist, der zur drehfesten Verbindung der Handkurbel mit der Trommel über einen am freiliegenden Ende des Lagerzapfens vorgesehenen Flachansatz (7) greifen kann.

2. Meßband nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß eine unterhalb des Gelenkes zwischen der Handkurbel und dem Lagerauge angeordnete Blattfeder (14) die Handkurbel in beiden Endlagen festhält.
3. Meßband nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Handgriff (8) der Handkurbel in einer Endlage in eine Aussparung (21) des Stieles (1) des Gerätes eingreift.
4. Meßband nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Mittel zum Sperren der Trommel aus einem Schieber (15) mit einem seitlich abstehenden Anschlag (16) bestehen, der in der Arbeitslage mit einem seitlich außerhalb der Mitte an der Trommel vorgesehenen Fingeransatz (9) zusammenarbeitet, welcher zum Einhängen des inneren Endes des eigentlichen Meßbandes dient.

Die Klägerin hat gegen das Streitpatent die Nichtigkeitsklage erhoben, die sie auf Preislisten der Firma P. [REDACTED] Bo. [REDACTED] aus den Jahren 1955 und 1957, auf die deutschen Patente 124 566, 936 536, das Gebrauchsmuster 1 707 624 und die US-Patentschrift 2 553 613 stützt. Die Beklagte hat widersprochen. Durch Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitsschat II) des Bundespatentgerichts ist das Streitpatent für nichtig erklärt worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Nichtigkeitsklage schlechthin oder hilfsweise mit der Maßgabe abzuweisen, daß der Patentanspruch 1 folgende Fassung erhält:



1. Rahmenbandmaß, das mittels einer Handkurbel auf eine Trommel aufwickelbar ist, wobei die Handkurbel am Lagerzapfen der Trommel ausklappbar gelagert ist, gekennzeichnet durch die Kombination einer an sich bekannten, vom Lagerzapfen der Trommel entkuppelbaren Handkurbel, derart, daß die Handkurbel 11 an dem einseitig ausladenden Ende eines am Lagerzapfen 6 der Trommel 5 lose drehbaren Lagerkörpers 12 angelenkt und mit einem Schlitz 13 versehen ist, der zur drehfesten Verbindung der Handkurbel mit der Trommel über einen am freiliegenden Ende des Lagerzapfens vorgesehenen Flachansatz greifen kann, mit einem eine Sperreinrichtung bildenden und längs des Rahmenschenkels beweglichen Schieber, welcher einen seitlichen Anschlag 16 aufweist, der in der Arbeitslage mit einem exzentrisch an der Trommel vorgesehenen Fingeransatz 9 zusammenarbeitet.

Als weiteren Hilfsantrag hat die Beklagte ihren ersten Hilfsantrag mit folgendem Zusatz verlesen:

"derart zusammenarbeitet, daß der Schieber in Sperrstellung die Trommel in Abwickelrichtung blockiert, während bei Drehung der Trommel in Aufwickelrichtung der Sperrschieber vom Fingeransatz selbsttätig geöffnet wird.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Zum gerichtlichen Sachverständigen ist Professor Dr.-Ing. J. [REDACTED], K. [REDACTED], bestellt worden, der ein schriftliches Gutachten erstattet und dieses in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt hat.

Entscheidungsgründe:

I. Die Bedenken, welche die Beklagte gegen die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage vorgebracht hat, greifen nicht durch. Ein besonderes Rechtsschutzinteresse an der Vernichtung des angegriffenen Patents braucht dem Nichtigkeitskläger nicht zur Seite zu stehen (EGH GRUR 1955, 476, 477). Es ist also belanglos, ob die Klägerin ihrerseits keine Produktion nach der Anweisung des Streitpatents aufnehmen will und ob sie sich weniger durch den Patentschutz als solchen als durch die von der Beklagten veranstaltete Werbung beeinträchtigt fühlt.

II. Das Streitpatent bezieht sich auf ein Meßband mit entkuppelbarer Handkurbel.

Als Stand der Technik hat der Erfinder den Gegenstand des Deutschen Bundespatents 936 536 zugrundegelegt, also ein Bandmaß, das zwischen Bandtrommel und Handkurbel eine Kuppelung mit einem axial verschiebbaren Kupplungselement aufweist, das gegen die Wirkung einer Feder von der in die Arbeitsstellung geklappten Handkurbel in die Kupplungsstellung bewegt wird. Dabei ist der Lagerkopf für den klappbaren Kurbelarm in einer Fuchse gelagert, die an dem einen Ende als Lochscheibe ausgebildet ist. Die Fuchse trägt eine Trommel und ist in der einen Leiste des an sich bekannten Rahmenträgers der Trommel gelagert. Dabei ist das dem Kurbelarm gegenüberliegende Ende des Lagerkopfes in der anderen Leiste des Rahmenträgers gelagert. Weiterhin besteht das Kupplungselement aus einem Stift, der bei dem Umlegen der Handkurbel in die Arbeitsstellung in eines der Löcher der Lochscheibe eingreift.

Diese vorbekannte Bauform hat der Erfinder in verschiedener Beziehung als nachteilig erkannt. So sei im Rahmen des komplizierten Aufbaus ein Bauteil erforderlich, der eine Lochscheibe trägt und deshalb schwierig in der Herstellung sei. Ferner sei ein unter Federdruck stehender Kupplungsstift notwendig, dessen Feder erlahmen könne. Schließlich könne das Zusammenwirken der Kupplungsteile durch Eintritt von Fremdkörpern, vor allem Schmutz, verhindert werden.

Der Erfinder hat sich die Aufgabe gestellt, diese Nachteile zu vermeiden und eine einfache und robuste Anordnung zum Entkuppeln der Meßbandtrommel von der Handkurbel während des Abziehens des Meßbandes zu schaffen. Diese Aufgabe wird gemäß Anspruch 1 des Streitpatents dadurch gelöst, daß die Handkurbel an dem einseitig ausladenden Ende eines am Lagerzapfen der Trommel lose drehbaren Lagerkörpers angelenkt und mit einem Schlitz versehen ist, der zur drehfesten Verbindung der Handkurbel mit der Trommel über einen am freiliegenden Ende des Lagerzapfens vorgesehenen Flachansatz greifen kann. Demgemäß vermittelt das Streitpatent dem Fachmann durchschnittlichen Könnens die technische Lehre, daß man eine drehsteife, ein- und ausrückbare Kupplung zwischen der Antriebskurbel für das Aufrollen eines Meßbandes und der Trommelachse erhält, wenn man das abgeflachte Ende des Lagerzapfens als Riegel in eine rechteckige Aussparung im Kurbelarm eingreifen läßt. Dabei kommt das Einlegen und Lösen des Kupplungsriegels durch einfaches Umlegen des Kurbelarmes zustande.

Diese technische Lehre war nach dem Stande der Technik neu, wie in Übereinstimmung mit dem Patentgericht und dem gerichtlichen Sachverständigen festzustellen ist.

III. Neuheit des Gegenstandes der Erfindung.

1. Deutsches Reichspatent 124 566, ausgegeben 1901:

Bei diesem Bandmaß trägt die Welle 4 eine Bandwalze 6 auf der das Maßband 7 aufgerollt wird. Auf das eine Ende der Welle ist außerhalb des Gehäuses eine Handkurbel 9 formschlüssig aufgesetzt. Zwischen dieser Antriebskurbel und der Bandwalze ist keine lösbare Kupplung vorgesehen. Infolgedessen macht die Kurbel beim Abwickeln des Bandes die Umdrehungen der Welle mit. Jedoch wird eine Gefährdung der Bedienungshand weitgehend dadurch ausgeschaltet, daß die Handkurbel derart zusammenklappbar ist, daß der Kurbelzapfen bei zusammengeklappter Kurbel in der Mittelachse nach einwärts gerichtet zu liegen kommt.

Der Erfindungsgedanke dieser Entgegenhaltung bezieht sich auf ein Sperrwerk, bestehend aus Sperrrad 8 und Sperrhebel 10, das dem Herausziehen des Bandes in jeder Stellung entgegenwirkt, sofern und solange nicht der Sperrhebel durch Fingerdruck auf einen aus dem Gehäuse herausragenden Stift 12 außer Eingriff mit dem Sperrrad gebracht wird.

2. Deutsches Bundespatent 936 536, ausgegeben 1955:

Diese Entgegenhaltung ist bereits oben erwähnt worden, weil sie in der Einleitung der Beschreibung des Streitpatents ausgiebig geschildert wird.

Ihr Patentanspruch lautet:

"Bandmaß, das zwischen Bandtrommel und Handkurbel eine Kupplung mit einem axial verschiebbaren Kupplungselement aufweist, das gegen die Wirkung

einer Feder von der in die Arbeitsstellung geklappten Handkurbel in die Kupplungsstellung bewegt wird, dadurch gekennzeichnet, daß der Lagerkopf für den klappbaren Kurbelarm in einer an dem einen Ende als Lochscheibe ausgebildeten, die Trommel tragenden und in der einen Leiste des an sich bekannten Rahmenträgers der Trommel gelagerten Buchse geführt ist, daß sein dem Kurbelarm gegenüberliegendes Ende in der anderen Leiste des Rahmenträgers gelagert ist und daß das Kupplungselement aus einem Stift besteht, der bei dem Umlegen der Handkurbel in die Arbeitsstellung in eines der Löcher der Lochscheibe eingreift."

3. Gebrauchsmuster 1 707 624, bekanntgemacht 1955:

Auch der Erfinder dieses Schutzrechts hat sich die Aufgabe gestellt, ein Mitlaufen der Kurbel beim Ausziehen des Bandes zu verhindern und zugleich die bekannten Ausführungen mit lösbarer Kupplung wegen ihres komplizierten Aufbaus und ihrer Störungsanfälligkeit zu verbessern. Gelöst wird diese Aufgabe durch Anwendung einer Freilaufkupplung, d.h. einer selbsttätigen Schaltkupplung, welche in der einen Richtung, nämlich beim Aufrollen des Bandes, eine drehfeste Verbindung zwischen Kurbel und Trommelwelle herstellt, in der anderen Drehrichtung, also beim Abrollen des Bandes, aber das Drehen der Trommelwelle ohne Mitnahme der Kurbel gestattet.

Diese Entgegenhaltung unterscheidet sich also dadurch vom Streitpatent, daß die klappbare Kurbel nicht in einem ausladenden, lose drehbaren Lagerkörper gelagert ist. Auch fehlt es an einem Schlitz im Kurbelgriff und einem Flachsatz des Lagerzapfens, über den dieser Schlitz greifen könnte. Stattdessen rastet der Kurbelarm zwecks Herstellung einer einseitigen Drehverbindung in einen Ausschnitt (k) einer drehbaren Buchse (d) ein.

4. US-Patent 2 553 613, patentiert 1951:

Dieser Apparat zum Messen und Aufzeichnen der Meßergebnisse zeigt in Fig. 1 einen Kurbelarm 7, der die Meßbandtrommel unter Zwischenschaltung einer Ratschenkupplung 8 antreibt. Die Klinke dieser Ratschenkupplung greift beim Abwickeln der Bandes nicht in Zähne ein; außerdem kann sie nach Wunsch auch in der Aufspulrichtung außer Eingriff gebracht werden.

5. Seiten 23/24 des "St[REDACTED]"-Katalogs der Klägerin vom Frühjahr 1954:

Dieser Katalog bringt Abbildungen eines Stahlbandmaßes, bei dem der umklappbare Kurbelarm in einer tiefen Nut des Bolzenkopfes liegt. Der Bolzenschaft von quadratischem Querschnitt trägt die Meßbandtrommel. Eine lösbare Kupplung fehlt. In der umgeklappten Lage dient der Kurbelarm als Sperre gegen das Abwickeln. Er wird sowohl in der Arbeitsstellung als auch in der Sperrstellung durch eine in den Nutengrund eingelegte Blattfeder fixiert.

6. Kataloge der Firmen T[REDACTED] von 1952 und der Firma P[REDACTED]-Bo[REDACTED] von 1955, 1957:

Diese Kataloge zeigen Abbildungen von Filmkameras, bei denen eine Handkurbel zum Aufziehen der Feder für den Filmtransport dienen soll.

Diese Abbildungen lassen eine insoweit mit Anspruch 1 des Streitpatents übereinstimmende Anordnung einer umklappbaren Handkurbel an einem offensichtlich frei um eine Achse drehbaren Lagerkörper erkennen. Ferner befindet sich in der Kurbelarm ein Schlitz, in diesen Schlitz soll beim Umklapp

des Kurbelarms ein Vorsprung des Flachansatzes an der Stirnseite der vorstehenden Achse eingreifen.

Diese Entgegenhaltungen sind nicht neuheitschädlich, weil sie nichts mit einer Vorrichtung zum Aufwickeln eines Meßbandes zu tun haben.

IV. Fortschritt.

Die Fortschrittlichkeit des Gegenstandes der Erfindung des Streitpatents im Vergleich zu dem oben wiedergegebenen Stand der Technik wird von der Klägerin zu Unrecht in Zweifel gezogen.

Als Vorzug gegenüber DBP 936 536 ist mit dem gerichtlichen Sachverständigen (S. 5) hervorzuheben, daß die Kupplung des Streitpatents aus weniger Einzelteilen zusammengesetzt, leichter herstellbar und weniger störungsanfällig ist. Einen Fortschritt gegenüber dem Gebrauchsmuster 1 707 624 verkörpert das Streitpatent insofern, als es einfacher im Aufbau ist und die Verbindung seiner Kupplungsteile beim Aufspulen weniger leicht löslich ist. Bei den übrigen Entgegenhaltungen erübrigt sich eine Begründung des technischen Fortschritts, weil sie sich entweder nicht die gleiche Aufgabe wie das Streitpatent gestellt haben oder gar zu einer anderen Sparte der Technik (Filmkameras) gehören.

V. Erfindungshöhe:

A. Zum Hauptantrag:

Die Besonderheit der vorliegenden Nichtigkeitsklage besteht darin, daß der unmittelbar einschlägige Stand der

Technik nach dem Urteil des Patentgerichts allein wohl nicht ausreichen würde, um eine patentwürdige Leistung zu verneinen.

Bei DRP 124 566 und bei dem Stahlband des Katalogs 195 der Klägerin hat man auf die Möglichkeit, die Antriebskurve eines Bandmaßes zu entkuppeln, noch gänzlich verzichtet. Bei DRP 936 536, US-Patent 2 553 613 und DGM 1 707 624 sind zwar bereits Freilaufkupplungen vorgesehen, jedoch wird die Umschaltung von der Freilaufstellung in die Arbeitsstellung nach anderen Prinzipien vorgenommen, die die Lösung des Streitpatents noch nicht nahegelegt haben.

Es kommt also für die Frage der Erfindungshöhe ausschlaggebend darauf an, ob zum Stande der Technik auch die vorstehend behandelten Kataloge gezählt werden dürfen, die zwar wesensmäßig dieselbe Freilaufkupplung wie das Streitpatent aufweisen, jedoch nicht in der Anwendung bei Meßbändern, sondern bei Filmkameras. Sähe man im vorliegenden Falle als den für die Beurteilung der Erfindungshöhe maßgeblichen Durchschnittsfachmann einen Techniker an, der sich ausschließlich mit der Herstellung von Bandmaßen beschäftigt, so könnte von ihm wohl mit Sicherheit nicht ein Zurückgreifen auf Lösungen aus der Kamera-Industrie erwartet werden. Denn Filmkameras sind ein Fertigungszweig mit anderen konstruktiven Bedingungen und Verhältnissen als Meßbänder. Indessen weist der gerichtliche Sachverständige mit Recht darauf hin, daß die Herstellung von Meßwerkzeugen ebenso wie die der mechanischen Teile von Filmkameras dem Fachgebiet der Feinwerktechnik angehört. Das spricht dagegen, die Vorveröffentlichungen betreffend Kameras mit der Begründung außer Betracht zu lassen, sie gehörten nicht demselben technischen Sondergebiet wie Meßbänder an. Vielmehr ist der Grundsatz

zu beachten, daß bei allgemeinen technologischen Aufgaben, die in gleicher Weise und mit gleichen Lösungsmitteln den verschiedensten Zwecken dienen, die Grundlagen trotz Verschiedenheit der Einzelzwecke als allgemein bekannt und naheliegend anzusehen sind. Über solche Grundsatzprobleme muß sich der Fachmann des Einzelgebietes quer über die verschiedenen Fachzweige hinweg auf dem übergreifenden Gesamtgebiet der Technik unterrichten und auf dem laufenden halten.

In der mündlichen Verhandlung ist der gerichtliche Sachverständige einen Schritt weitergegangen und hat sich auf den Standpunkt gestellt, die im Anspruch 1 des Streitpatents vorgeschlagenen konstruktiven Kupplungsmittel, nämlich Flachansatz und Schlitz in Verbindung mit einem drehbaren Lagerkörper, seien so zuverlässig im allgemeinen Formengedächtnis des Konstrukteurs verankert, daß sie ihm sogar ohne Kenntnis der Kamera-Kupplung von P. [REDACTED]-Bo. [REDACTED], also allein auf Grund seiner allgemeinen Konstruktionserfahrung, ohne weiteres zur Verfügung gestanden hätten. Ob dem Sachverständigen in diesem Punkt gefolgt werden kann, mag offen bleiben. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang immerhin, daß das ebenfalls sachverständige Bundespatentgericht dem in Betracht kommenden Durchschnittsfachmann nicht soviel präsentenes Fachwissen zugobilligt hat und daß - wie die Beklagte hervorhebt - sowohl die Klägerin als auch eine weitere fachkundige Konkurrentin noch in den Jahren 1953 (DBP 936 536) und 1955 (DEGM 1 707 624) andersartige und weit kompliziertere Konstruktionen für Meßbänder als Schutzrechte angemeldet haben.

Jedoch bedarf es keiner abschließenden Klärung dieser Frage, weil ja die Kataloge von P. [REDACTED]-Bo. [REDACTED] von 1955

und 1957 vorhanden sind und bei der Abgrenzung des Standes der Technik nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Ein Konstrukteur, dem Mitte 1957 die Aufgabe gestellt wurde, eine Entkuppelungsvorrichtung für die Kurbel eines Stahlmeßbandes zu schaffen, durfte an vergleichbaren Konstruktionen auf anderen technischen Gebieten nicht achtlos vorübergehen, sondern er mußte sich auf allen ihm zugänglichen Gebieten, in denen die gleiche Aufgabe bereits mit Erfolg für Aufzugskurbeln gelöst worden war, nach Vorbildern umsehen.

In diesem Zusammenhang hebt das Bundespatentgericht i. Recht hervor, daß es sich gerade bei Filmkameras nicht um einen Gegenstand handelt, von dessen Ausgestaltung und Fortentwicklung nur die auf diesem speziellen Fachgebiet tätigen Techniker Kenntnis zu haben pflegten und Kenntnis nehmen konnten. Vielmehr konnten sich breiteste Kreise anhand der im Prioritätszeitpunkt bereits auf dem Markt befindlichen Filmkameras, sowie anhand von Prospekten und Ausstellungstücken in Schaufenstern o.dgl. von den mechanischen Einrichtungen dieser Kameras unterrichten. Dabei kommt es - im Gegensatz zu der vom Bundespatentgericht vertretenen Auffassung - letztlich nicht darauf an, ob die mit der Weiterentwicklung von Meßbändern befaßten Konstrukteure 1957 wirklich bereits Filmkameras von P. [REDACTED]-Bo. [REDACTED] oder eine der Druckschriften aus den Jahren 1952 (T. [REDACTED]) und 1955, (P. [REDACTED]-Bo. [REDACTED]) zu Gesicht bekommen hatten. Sondern es muß die Überlegung entscheidend sein, daß für technisch interessierte Verkehrskreise damals in breitem Maße Gelegenheit bestand, von dieser Kupplungseinrichtung Kenntnis zu nehmen und daß es daher kein patentwürdiges Verdienst mehr sein konnte, als erster die Verwendungsmöglichkeit dieser Einrichtung auch für Meßbänder erkannt und ausgenutzt zu haben.

Auch der Sachverständige hat es als selbstverständliche Pflicht eines Konstrukteurs, sofern ihm nicht von selbst etwas Geeignetes einfalle, bezeichnet, sich auf anderen Gebieten der Technik, in denen gleiche Probleme zu lösen seien, nach Anregungen umzusehen. Dabei hat er darauf hingewiesen, daß man bei Fachzeitschriften der Feinwerktechnik keine allzu weitgehende Spezialisierung hinsichtlich der Themen der abgedruckten Veröffentlichungen feststellen könne. Der auf einem Sondergebiet der Feinwerktechnik tätige Konstrukteur werde somit durchaus durch seine Fachzeitschrift angeleitet, auch Kenntnis von der technischen Entwicklung auf Nachbargebieten zu nehmen.

Der Sachverständige hat daher ebenfalls die Erfindungshöhe der lösbaren Kurbelkupplung des Anspruchs 1 des Streitpatents mit Rücksicht auf die Vorwegnahme dieses Konstruktionsdetails in den P[REDACTED]-Eo[REDACTED]-Prospekten verneint.

Der Senat schließt sich dieser im Ergebnis übereinstimmenden Würdigung des Bundespatentgerichts und des gerichtlichen Sachverständigen an.

B. Zu den Hilfsanträgen:

Mit ihren Hilfsanträgen zielt die Beklagte darauf ab, das Streitpatent mit einem Hauptanspruch aufrechtzuerhalten, der die Merkmale der ursprünglichen Ansprüche 1 und 4 in sich vereinigt.

Dem ersten Hilfsantrag kann allerdings nicht stattgegeben werden, weil er der selbständigen Merkmalsgruppe "lösbare Kupplung" eine zweite selbständige Merkmalsgruppe "Sperrvorrichtung" hinzufügt, ohne daß sich aus der

Anbringung der beiden Teilaggregate an demselben Gerät technische Gesamtwirkung ergäbe. Eine solche lose Aggregation verschiedener Arbeitsmittel, von denen jedes einzeln nur seinen eigenen technischen Erfolg bewirkt, kann aber nicht als Kombinationserfindung geschützt werden. Vielmehr ist eine patentfähige Kombination erst dann gegeben, wenn die Einzelmerkmale technisch zu einem Gesamterfolg, zu einem einheitlichen Endeffekt, zusammenwirken (vgl. etwa BGH GRUR 1959, 23 - Einkochdose).

Um diesen Anforderungen der Rechtsprechung an eine schutzfähige Kombinationserfindung Genüge zu tun, hat die Beklagte in ihren zweiten Hilfsantrag das Merkmal aufgenommen, daß der verriegelte Sperrschieber bei einer Drehung der Trommel in Aufwickelrichtung selbsttätig vom Fingeransatz der Trommel geöffnet werden soll. Die Aufnahme dieser Einschränkung in den ursprünglichen Anspruch 4 ist statthaft, weil in der Patentbeschreibung stets der Satz gestanden ist:

"Wenn der Schieber 15 sich in der Sperrlage befindet und die Trommel 15 sich im Sinne des Aufwickelns dreht, legt sich der Fingeransatz 9 gegen die Unterseite des Anschlags 16 und drückt den Schieber in die zur Lösung der Sperre dienende Lage".

Durch die Aufnahme dieses, aus der Patentbeschreibung als erfindungswesentlich erkennbaren Merkmals in ihren Hilfsantrag 2 beschränkt also die Beklagte ihr Patentbegehren in zulässiger Weise auf das in Beschreibung und Zeichnung dargestellte Ausführungsbeispiel.

Auch gegenüber dieser Formulierung des neuen Hauptanspruchs wendet die Klägerin ein, es fehle an einem Kombinationseffekt, weil eine selbstlösende Sperre, bestehend aus Schieber und Anschlag, mit einem Fingeransatz jegliche

11

Aufwickeltrommel zusammenwirken könne, ohne daß dieser Trommel ein entkuppelbarer Kurbelarm, geschweige denn ein Kurbelarm mit den Merkmalen des ursprünglichen Patentanspruchs 1, zugeordnet sein müßte.

Ein Eingehen auf dieses Bedenken erübrigt sich. Denn wenn man zugunsten der Beklagten davon ausgeht, daß eine an sich schützbar Kombination vorliege, so kann das Streitpatent dennoch nicht mit einem Hauptanspruch in der Fassung des Hilfsantrages 2 aufrechterhalten werden, weil es auch hierfür an der notwendigen Erfindungshöhe fehlt.

Es bedurfte nämlich keiner erfinderischen Überlegungen, um bei einem Stahlmeßband einerseits den entkuppelbaren Kurbelarm nach P-Bo, andererseits einen landläufigen Sperrschieber anzubringen und schließlich bei der Anbringung dieses Sperrschiebers darauf bedacht zu sein, daß er nur in der Abwickelrichtung wirksam wird, während er in Aufwickelrichtung selbstlösend sein, d.h. sich ohne Handbetätigung öffnen soll. In diesem Punkte vermag sich der Senat also nicht der Würdigung des gerichtlichen Sachverständigen anzuschließen, der die zusammengefaßte Gedankenkonzeption nach Ansprüchen 1 und 4 als "originell in der Durchführung" ansieht und ihr einen "klaren Abstand gegenüber dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung" zubilligt. Bei dieser Beurteilung ist der Sachverständige, wie sich in der mündlichen Verhandlung zeigte, von der Vorstellung ausgegangen, daß es unbefriedigend wäre, wenn eine so gefällige und glückte Konstruktion am Ende nicht durch ein Schutzrecht belohnt würde. Er hat dabei aber nicht genügend beachtet, daß auch handwerkliche Leistungen in ihrer Art vollendet sein können, ohne damit gleich die Anwartschaft auf ein ge-

werbliches Schutzrecht, das eine überdurchschnittliche, schöpferische Leistung voraussetzt, zu erwerben.

Im vorliegenden Fall kann es offen bleiben, ob eine Vorrichtung mit den vereinigten Merkmalen der Ansprüche und 4 wenigstens das geringere Maß an Erfindungshöhe, welches zur Erlangung eines Gebrauchsmusters erforderlich und ausreichend ist, besitzen mag. Dagegen stellt die geschickte Verwendung und Vereinigung bekannter Lösungsmittel keine Leistung dar, die die Erteilung eines Patents rechtfertigen könnte.

Die Berufung war daher auf Kosten der Beklagten zurückzuweisen.

Nastelski

Bock

Spreng

Spengler

Claßen